Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Periodische Nachführung BB/EO 2017 im Kanton St.Gallen

Präzisierungen zum Konzept PNF 2017 (FAQ)

Ergänzungen zum Konzept PNF 2017 Version 1.3 vom 04.06.2021 aufgrund von Rückfragen.

Stand 28.02.2023 Version 1.3

Neuerungen gegenüber der letzten Version sind in grüner Schrift hervorgehoben.

Inhalt:

1	**Waldränder**	**2**
2	**bestehende Objekte im Wald**	**3**
3	**Wytweiden**	**4**
4	**Strassen in der BWF**	**7**
5	**Objekte übriger BB-Arten**	**9**

1 Waldränder

Nr.	Thema
1.1	Mail PNF 2017 Projektinformationen vom 28.02.2023 Verteiler: Projektleiter der NFS, NFG-SG, Stefan Buob (KFA) Inhalt: Mit dieser E-Mail wird über drei Themen informiert: Erstens über Änderungen bei der Zuständigkeit und beim Bezug von statischen Waldgrenzen, zweitens über den Detaillierungsgrad bei der Beurteilung des Waldrandentwurfes durch das KFA und drittens über Termine. Das Thema Waldgrenzen wurde aus dem Modell der Nutzungsplanung entfernt und in eine kantonsweite Datenbank des KFA ausgelagert. Damit ändert sich im Projekt PNF 2017 die Bezugsquelle der statischen Waldgrenzen (WGR). Die Daten können ab sofort als Interlis2- oder Shape-Datei hier (unter Geodaten->Download) heruntergeladen werden. Unter Dokumentation und weiterführenden Themen sind dort weitere Informationen zu finden. Der Detaillierungsgrad bei der Beurteilung und Anpassung der Waldrandentwürfe durch das KFA hat sich in den letzten Monaten allmählich erhöht. Aufgrund von Rückmeldungen klärten wir den Sachverhalt und analysierten sechs Gemeinden, die im Zeitraum zwischen Ende September und Mitte Februar beurteilt wurden. Die Analyse zeigte hohe Anteile an kleinen Flächenänderungen in den Kategorien 0-10, 10-50 und 50-100 m^2. Auf Nachfrage beim KFA sind die Hintergründe grösstenteils nachvollziehbar. Dennoch sind insbesondere Flächenänderungen unter 50 m^2 hinsichtlich ihrer Grösse nicht mit dem PNF-Konzept vereinbar. Das KFA wird deshalb künftige Beurteilungen wieder näher am PNF-Konzept vornehmen, und zwar nach folgenden Kriterien: Grundsatz: Das im PNF-Konzept angedachte Mindestmass einer Waldranddifferenz von 10 m gilt weiterhin. Als alternatives Kriterium wird ein Mindestflächenmass von 100 m^2 für eine eigenständige Flächenänderung ergänzt, wobei die Waldranddifferenz mindestens 5 m ausmachen soll. Eine Aufweichung ist in folgenden Fällen zulässig. - Bei BWF-Mutationen gilt es diese Geometrie zu berücksichtigen. - Vom KFA vorgesehene Vereinfachungen der Waldrandlinie durch Zusammenlegung mit der Liegenschaftsgrenze sollen möglichst umgesetzt werden. - In Baugebietsnähe soll anstatt 100 m^2 auch mal 50 m^2 die Mindestgrenze sein. - Vom KFA vorgesehene Generalisierungen der Waldrandlinie sollen möglichst umgesetzt werden. Dieser Detaillierungsgrad wird vom KFA bei der Beurteilung und von uns in der Verifikation in den verbleibenden Gemeinden angewendet. Er soll bei der Übernahme des Waldrandgegenentwurfes des KFA in die AV mehr Klarheit und Erleichterung bringen. Bei der Integration der bis heute bereits beurteilten und retournierten KFA-Waldrandentwürfe in die AV darf die Nachführungsstelle obige Kriterien anwenden und demzufolge von der Übernahme von KFA-Flächenänderungen absehen, die den Kriterien klar nicht entsprechen. In den nächsten Tagen wird das Dokument «Präzisierungen Konzept PNF 2017 (FAQ)» auf der Homepage mit dieser E-Mail aktualisiert. Termine: Leider entspricht die durchschnittliche Anzahl der monatlich vom KFA beurteilten Gemeinden nach wie vor nicht unserer Vorstellung, obwohl seit Oktober 2022 eine Verbesserung feststellbar ist. Wir bitten um Verständnis und erhoffen uns von den obigen Justierungen auch ein speditiveres Vorwärtskommen.

2 bestehende Objekte im Wald

Nr.	Thema
2.1	**Frage:** Wie sollen bestehende Objekte im Wald (z.B. Felsbänder) behandelt werden?
2.1	**Datum:** 23.03.2021
2.1	**Antwort:** <u>Basiswaldfläche:</u> Die BWF des KFA schliesst im Allgemeinen Waldstrassen, -Hütten und -Gewässer ein. Weitere im Wald bestehende BB-Objekte wie Felsbänder werden vom KFA sinngemäss behandelt; eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlich genutzten Flächen. <u>Amtliche Vermessung:</u> - Felsbänder bleiben in der AV mit der Art BB-Fels bestehen (als Orientierungshilfe, ohne Aktualisierung) - Schlipfe, Rutschungen und dgl. sind hingegen als Waldflächen zu betrachten, weil sie nur vorübergehend unbestockt erscheinen. <u>Beispiel:</u> Schlipf am Flibach Gemeinde Weesen 2726450/1223120, DOP 2011, mittlerweile wieder teilweise bestockt. BB-SOLL: geschlossener Wald (DOP 2013) (DOP 2019) 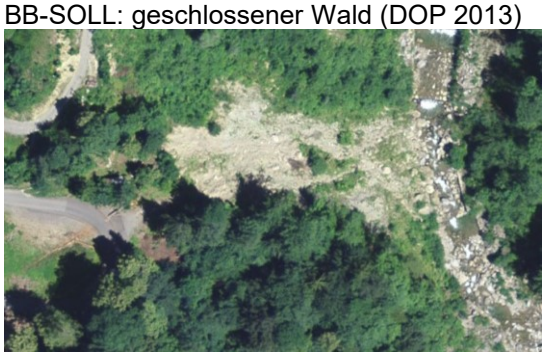

3 Wytweiden

Nr.	Thema
3.1	**Frage**: Nach welchen Kriterien soll Wytweide attributiert werden?
3.1	**Datum**: 20.12.2021
3.1	**Antwort**: KFA: Mit Hilfe des Layer "Weidewald", der kantonsweit die bestmögliche Datengrundlage darstellt. Dieser Layer wird beim KFA gepflegt und ist eine Teilmenge der BWF: von diesem interessiert nicht die Abgrenzung Wald – Nicht-Wald (diese ist auch deckungsgleich im BWF enthalten), sondern die Unterteilung geschlossener Wald – Weidewald. Der Datensatz ist im Geoportal als Karte "Wald mit zulässiger Beweidung" zu finden. Er wird unterteilt in die zwei Flächentypen Landwirtschaftliche Nutzfläche (BWF-LN) und Sömmerungsfläche (BWF-SOE). Der anzahlbasierte Anteil an Weidewäldern mit Flächentyp LN beträgt 1,4%. Entsprechend lassen sich 98,6% der Weidewälder im Sömmerungsgebiet finden.
3.1	Entscheidungshilfe für die Attributierung Wytweide Im Folgenden werden Entscheidungskriterien und einzelne Fallbeispiele dargestellt. Ein Grossteil der tatsächlich auftretenden Objekte soll dadurch einfach zu klassieren sein. Die Grundlage für die Einteilung bilden die zwei Flächentypen des PLS: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN, 1.) und Sömmerungsflächen (SOE, 2.). Weiter wird in den Sömmerungsflächen zwischen Insel (2.1.) und Nicht-Insel (2.2.) unterschieden. Handelt es sich nicht um ein freistehendes Objekt, soll weiter differenziert werden, ob es ein Sliver-Polygon darstellt (2.2.1.) oder nicht (2.2.2.). 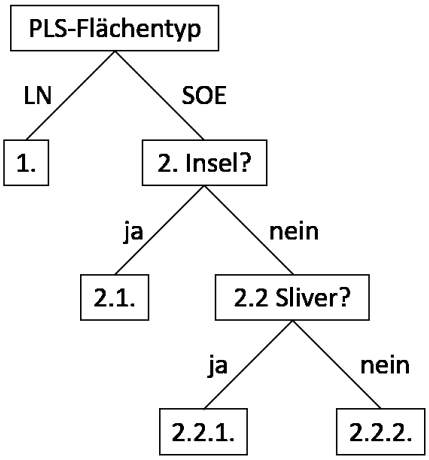 Die folgenden Abbildungen sind dem Geoportal mit einer Überlagerung der Karte "Wald mit zulässiger Beweidung" (rot gekachelt, entspricht Weidewald) entnommen. 1. Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN, Tiefland): - Erfassen ab 300 m²; analog Weisung Detaillierungsgrad Bodenbedeckung, Kap. 2.3: "[für] Flächen im Landwirtschaftsgebiet (v.a. Hofräume), welche nicht zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen gehören, […] gilt ein Flächenkriterium von 300 m² ".

2. Sömmerungsflächen (SOE, Bergland):

2.1. Insel, (freistehende Wytweide-Fläche, berührt keinen geschlossenen Wald)

- Erfassen in der Regel ab ca. 1000m^2
- Gleichartige Nachbarobjekte und Gruppierungen sollen jedoch auch bei einem Flächenkriterium <1000 m^2 erfasst werden, vgl. Weisung Detaillierungsgrad Bodenbedeckung, Kap. 2.3: "Es ist eine nachbarliche Einheitlichkeit anzustreben".

2.2. Keine Insel, Fläche am Rand von geschlossenem Wald

2.2.1. "Sliver-Polygone"

- Nicht erfassen

2.2.2. Sliver-Polygon mit Ein-/Ausbuchtung

- Sliver-Polygon entfernen und verbleibende Fläche erfassen, wenn diese ≥1000m^2 ist

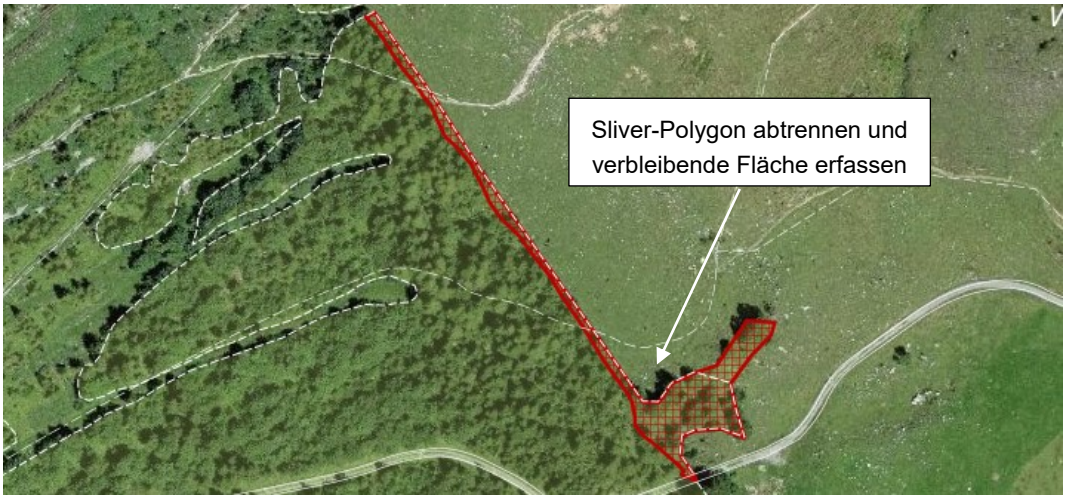

2.2.3. Kein Sliver-Polygon

- Erfassen ab 1000m^2
- In solchen Fällen soll die Abgrenzung Wald-Wytweide direkt übernommen werden:

Trotz dieser und weiteren Hilfestellungen (vgl. Merkblatt des KFA) gibt es Objekte, die nicht in die aufgeführten Kategorien eingeteilt werden können. In diesen Fällen soll das Augenmass und die Interpretationsgabe des Bearbeiters/der Bearbeiterin dabei helfen, eine Entscheidung für oder gegen Wytweide zu treffen.

4 Strassen in der BWF

Nr.	Thema
4.1	**Frage:** Wann teilt eine Strasse die BWF? Welche Kriterien gelten? Wie geht man mit Wald entlang von Strassen um (schmale Grünstreifen)?
	Antwort: Das KFA unterscheidet zwischen Strassen, die zum Basiswald gehören und Strassen, die den Basiswald trennen. Die Strassenklassierung ist massgebend: National-, Kantons- und Gemeinde-Strassen 1. und 2. Klasse (Rahmen-Markierung 1) trennen den Wald, Strassen der übrigen Klassen gehören zum Basiswald (Rahmen-Markierung 2). 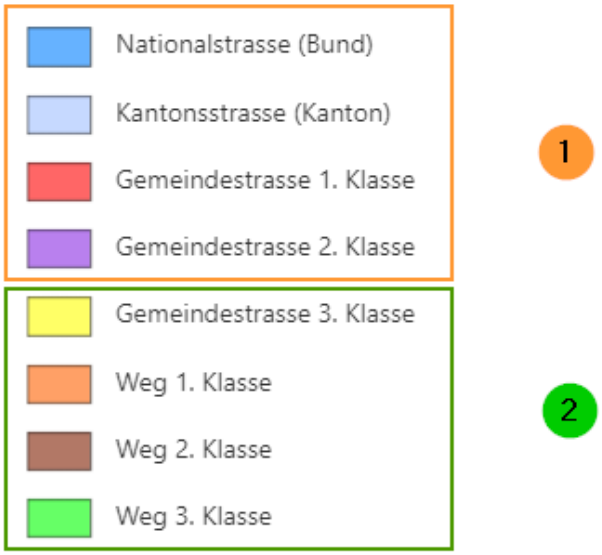 Daraus ergibt sich, dass entlang von trennenden Strassen ein Basiswald-Waldrand existiert, entlang von nicht-trennenden Strassen gibt es keinen Basiswald-Waldrand. Also stellt sich nur bei trennenden Strassen die Frage, ob zwischen Waldrand und Strassenrand ein Grünstreifen (Böschung, etc.) zu erfassen ist. Wie die BWF-Flächen aktuell sich zeigen, also ob die beschriebene Klassierung korrekt umgesetzt wurde, ist für den Datenerfasser in der AV nicht von Bedeutung. Handhabung bei trennenden Strassen: 3 Beispiele: 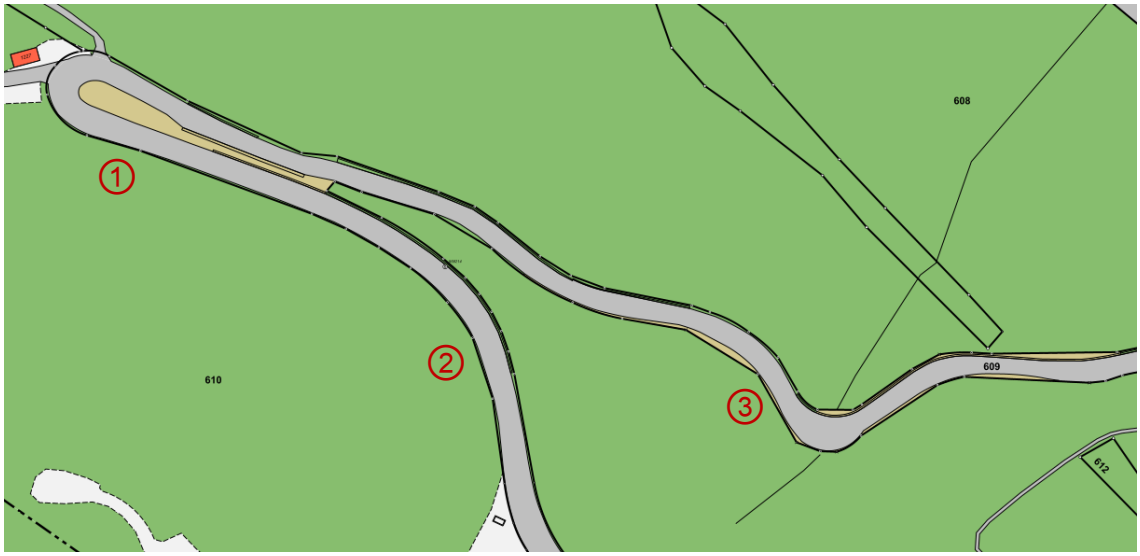

1. In Ordnung, übrige humusierte Fläche

2. In Ordnung, AV-Wald auf Strassenrand

3. AV-Wald auf Strassenrand legen ist vertretbar

Werden Grünstreifen in der AV erfasst, so sollen diese in Realität markant und als solche wahrnehmbar sein. Rein technische bedingte Grünstreifen, um die Lücke zwischen BWF und Strassenrand zu füllen, sind nicht sinnvoll. Ein gutes Planbild ist anzustreben. Die BWF wird gemäss Vorschlag der NFS an den Strassenrand angepasst, wenn dies mit der Realität verträglich ist und dem Planbild dient.

Bis zur Grössenordnung der Zusammenlegungstoleranz der AV macht ein Grünstreifen in der Regel keinen Sinn. Das KFA unterstützt diese Ansicht.

5 Objekte übriger BB-Arten

Nr.	Thema